

Hinweise für künftige Einspeiser 5 Schritte von der Anmeldung bis zur Inbetriebsetzung

Sie beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom zu errichten und an unser Verteilungsnetz anzuschließen? Um Ihnen den Netzanschluss Ihrer Erzeugungsanlage nach dem EEG oder dem KWKG so einfach wie möglich zu gestalten, stellen wir Ihnen nachfolgend die Arbeitsschritte von der Anfrage bis zur Inbetriebnahme Ihrer Anlage dar.

Vor Inbetriebnahme

- Schritt 1: Anmeldung und Netzverträglichkeitsprüfung
- Schritt 2: Netzauskunft für Erzeugungsanlagen größer 30 kVA
- Schritt 3: Anschlussrelevante Projektunterlagen
- Schritt 4: Netzanschlussvertrag
- Schritt 5: Abnahmeprüfung und Inbetriebsetzung

Schritt 1: Anmeldung und Netzverträglichkeitsprüfung

Mit der Anmeldung teilen Sie uns mit, dass Sie die Einrichtung einer Erzeugungsanlage planen. Alle benötigten Unterlagen und Daten zu Ihrer geplanten Erzeugungsanlage werden Schritt für Schritt abgefragt. Damit die Netzverträglichkeitsprüfung und die damit verbundene Ermittlung des technischen und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes gemäß § 8 EEG durchgeführt werden kann, sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen dem Netzbetreiber zu übergeben:

Von Ihnen zu erstellen:	Anlagen:
<ul style="list-style-type: none"> • Maßstabsgerechter Lageplan aus dem die Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) und die Grenzen des(r) Grundstücks(e) sowie der Aufstellungsort(e) der Erzeugungsanlage(n) hervorgehen. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vollständig ausgefülltes Datenerfassungsblatt der Erzeugungsanlage(n). <u>Bitte nebenstehenden Vordruck des Netzbetreibers verwenden!</u> 	Datenerfassungsblatt Photovoltaik
<ul style="list-style-type: none"> • Auftrag zur Netzverträglichkeitsprüfung für Anlagen > 30 kW (AC-Nennleistung). <u>Bitte nebenstehenden Vordruck des Netzbetreibers verwenden!</u> 	Auftrag zur Netzverträglichkeitsprüfung: A) 30 kW < P ≤ 150 kW B) 150 kW < P ≤ 500 kW C) 500 kW < P ≤ 20 MW

Nach den von Ihnen übergebenen Anmeldeunterlagen erhalten Sie von uns ein zeitnahes Registrierungsschreiben zu Ihrer geplanten Erzeugungsanlage. Sollten zu diesem Zeitpunkt von Ihnen notwendige Unterlagen für die Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes fehlen, teilen wir Ihnen dies ebenfalls mit diesem Schreiben mit.

Um den technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt zum vorhandenen Netz für die geplante Anlage zu lokalisieren, ist vorab eine Netzverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Netzstruktur erforderlich. Hierfür müssen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erst mit Abschluss der Netzverträglichkeitsprüfung kann eine verbindliche Aussage über den Verknüpfungspunkt Ihrer Erzeugungsanlage getroffen werden.

Wenn Sie Fragen zur Netzverträglichkeitsprüfung haben, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail (info@stadtwerke-neustadt-orla.de).

Anlage

Detaillierter Prozessablauf

Schritt 2: Netzauskunft für Anlagen größer 30 kVA

Sie erhalten innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Ihre Erzeugungsanlage eine Netzauskunft mit Benennung des Verknüpfungspunktes, einem Ortsnetzplan zur Lokalisierung des genannten Verknüpfungspunktes sowie gegebenenfalls weitere technische Vorgaben bezüglich des Anschlusses Ihrer Erzeugungsanlage. Zusätzlich erhalten Sie eine überschlägige Kostenermittlung zur Herstellung des Netzanschlusses.

Schritt 3: Anschlussrelevante Projektunterlagen

Nach Vorlage und Prüfung der vollständigen und auf den benannten Netzverknüpfungspunkt angepassten aktuellen Projektunterlagen erhalten Sie ein konkretes technisches Netzanschlusskonzept. Dazu sind in Abhängigkeit des ermittelten Netzverknüpfungspunktes die nachfolgenden Unterlagen zur weiterführenden Projektbearbeitung beim Netzbetreiber einzureichen:

Von Ihnen zu erstellen:	Anlagen:
<ul style="list-style-type: none"> Anmeldung zum Netzanschluss <u>Bitte nebenstehenden Vordruck des Netzbetreibers verwenden!</u> 	Anmeldung zum Netzanschluss Strom
<ul style="list-style-type: none"> Übersichtsschaltplan des Anschlusses der Erzeugungsanlage an das Netz der allgemeinen Versorgung mit den Daten der eingesetzten Betriebsmittel inklusive der Anordnung der Mess- und Schutzeinrichtungen 	
<ul style="list-style-type: none"> Konformitätsnachweis sowie der dazugehörige Prüfbericht für jede Erzeugungseinheit 	
<ul style="list-style-type: none"> genaue Beschreibung der Schutzeinrichtungen und ein Konformitätsnachweis für den Netz- und Anlagenschutz sowie den dazugehörigen Prüfbericht 	
<ul style="list-style-type: none"> maßstabsgerechter Plan vom Aufstellungsort der Übergabe-/Transformatorstation (Anschlussnehmerstation) inklusive Projektunterlagen 	
<ul style="list-style-type: none"> Prüfbericht des/der für die Netzeinbindung verwendeten Transformators/en 	
<ul style="list-style-type: none"> Bestellung der Anlage und gültige Baugenehmigung oder eine Anlagengenehmigung nach dem BlmschG bzw. einen entsprechenden Vorbescheid, aus dem sich die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Anlagenvorhabens ergibt – soweit dies gesetzlich erforderlich ist Handelsregisterauszug bei Kaufmann- (kaufmännisch) bzw. Kapitalgesellschaften, bei GbR Name und Anschrift der Gesellschafter (Nachweis zu Gesellschaftern) 	
<ul style="list-style-type: none"> Handelsregisterauszug bei Kaufmann- (kaufmännisch) bzw. Kapitalgesellschaften, bei GbR Name und Anschrift der Gesellschafter (Nachweis zu Gesellschaftern) 	
Zusätzlich für Photovoltaikanlagen	
<ul style="list-style-type: none"> Technisches Datenblatt zu den geplanten Wechselrichtern 	
<ul style="list-style-type: none"> Technisches Datenblatt zu den geplanten Solarmodulen 	
<ul style="list-style-type: none"> Genaue Zuordnung der Solarmodule und Wechselrichter für jedes einzelne Gebäude (Modulbelegungsplan mit Zuordnung der Grundstücke) 	
Zusätzlich für Anschluss BHKW, Wasser- oder Windkraftanlagen	
<ul style="list-style-type: none"> Technisches Datenblatt zu den geplanten Generatoren 	

Schritt 4: Netzanschlussvertrag

Um dem Energierecht Rechnung zu tragen, ist es nötig, einen neuen Netzanschlussvertrag abzuschließen. Der Abschluss eines Netzanschlussvertrages mit dem zuständigen Netzbetreiber ist die Voraussetzung für den Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage an das Netz sowie die Abwicklung von Stromlieferverträgen eines Stromlieferanten mit dem/den über die Anschlussanlage versorgten Stromkunden. Im Netzanschlussvertrag werden alle netzanschlusspezifischen Vereinbarungen zur Eigentumsgränze, zur Versorgungs- und Messspannung sowie zur Vorhalteleistung und zur Einspeiseleistung getroffen. Anschließend werden in der Bauphase die Netzanschlussanlagen errichtet.

Schritt 5: Abnahmeprüfung und Inbetriebsetzung

Der zukünftige Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber vor der Inbetriebsetzung seiner Erzeugungsanlage zur Stromeinspeisung in das Netz der Allgemeinen Versorgung nachzuweisen, dass die vom Netzbetreiber nach § 10 Abs. 1 EEG i. V. m. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen festgelegten notwendigen technischen Anforderungen eingehalten wurden und werden.

Hierzu findet vor der Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage eine gemeinsame technische Abnahme zwischen dem Errichter, dem zukünftigen Anlagenbetreiber und einem Mitarbeiter der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH statt, die der zukünftige Anlagenbetreiber nach Fertigstellung seiner Erzeugungsanlage sowie des Netzanschlusses beim Netzbetreiber schriftlich beantragen muss. Der zukünftige Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Erzeugungsanlage zum vereinbarten Abnahmeterrn in einem technisch einwandfreien, den eingereichten Unterlagen entsprechendem Zustand befindet, damit die Inbetriebsetzung erfolgen kann.

Mit Bestätigung der Vertragsunterlagen sind folgende technische Unterlagen von Ihnen vor Inbetriebnahme der Anlage bei uns einzureichen:

Von Ihnen einzureichen:	Anlagen:
<ul style="list-style-type: none"> Anzeige zur Inbetriebsetzung auf dem Formular „Anmeldung zum Netzanschluss“ mit Datum und Unterschrift durch den aufgeführten Elektrofachbetrieb <u>Bitte nebenstehenden Vordruck des Netzbetreibers verwenden!</u> 	Anzeige zur Inbetriebsetzung
<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Herstellers/Errichters nach DGUV Vorschrift 3, § 5 Abs. 4 und Betriebsbereitschaftserklärung zur Inbetriebsetzung <u>Bitte nebenstehenden Vordruck des Netzbetreibers verwenden!</u> 	Erklärung Betriebsbereitschaft und Inbetriebsetzung
<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum technischen Betriebsführer für alle angeschlossenen Erzeugungsanlagen 	
<ul style="list-style-type: none"> Anmeldung nach § 6 EEG i.V.m. Anlagenregisterverordnung 	
Zusätzlich für Photovoltaikanlagen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG den Standort und die Leistung der Anlage zu melden. Die Meldung ist dem Netzbetreiber vorzulegen. 	
Zusätzlich für Windkraftanlagen	
<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung. 	

Nach Erhalt und Prüfung der angeforderten Unterlagen kann ein Termin für die Zählermontage/ Inbetriebnahme zwischen den Mitarbeitern der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH und Ihrem Installateur vereinbart werden.

Die Aufwandspauschale für die notwendige Abnahmeprüfung einer Erzeugungsanlage hat der zukünftige Anlagenbetreiber zu tragen. Diese werden in entsprechenden Leistungsstufen (siehe Tabelle unter Abnahmeprüfung Netzanschluss) erhoben.

Kann die Abnahme der Erzeugungsanlage zum vereinbarten Zeitpunkt wegen Versäumnissen, die der Anschlussnehmer (Errichter und/oder der zukünftige Anlagenbetreiber) zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden bzw. kann die Freigabe zum Netzparallelbetrieb durch den Netzbetreiber aus diesem Grund nicht erfolgen, so hat der Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu tragen. Etwaige Verzögerungen oder sonstige hieraus resultierende Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlussnehmers.

Abnahmeprüfung und Inbetriebsetzung

Der zukünftige Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber vor der Inbetriebsetzung seiner Erzeugungsanlage zur Stromeinspeisung in das Netz der Allgemeinen Versorgung nachzuweisen, dass die vom Netzbetreiber nach § 10 Abs. 1 EEG i.V.m. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen festgelegten notwendigen technischen Anforderungen eingehalten wurden und werden.

Hierzu findet vor der Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage eine unverzügliche gemeinsame technische Abnahme zwischen dem Errichter, dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber statt, die der zukünftige Anlagenbetreiber nach Fertigstellung seiner Erzeugungsanlage sowie des Netzanschlusses beim Netzbetreiber schriftlich zu beantragen hat. Der zukünftige Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Erzeugungsanlage zum vereinbarten Abnahmetermin in einem technisch einwandfreien, den eingereichten Unterlagen entsprechendem Zustand befindet, damit die Inbetriebsetzung erfolgen kann.

Bestätigung des Herstellers/Errichters nach DGUV Vorschrift 3, § 5 Abs. 4 und Erklärung zur Betriebsbereitschaft und Inbetriebsetzung (siehe Anlage)

Die Aufwandspauschale für die notwendige Abnahmeprüfung einer Erzeugungsanlage hat der zukünftige Anlagenbetreiber zu tragen. Diese werden in folgenden Leistungsstufen erhoben:

Leistungsstufen		
Tätigkeit	installierte Leistung	Aufwandspauschale (netto)*
Abnahme und Inbetriebsetzung von Eigenerzeugungsanlagen	P < 30 kW	165,00 €
	30 kW ≤ P < 500 kW	496,10 €
	500 kW < P ≤ 20 MW	866,00 €
	P > 20 MW	Kalkulation nach Aufwand

* Diese Preise sind gültig ab 01.01.2021

Kann die Abnahme der Erzeugungsanlage zum vereinbarten Zeitpunkt wegen Versäumnissen, die der Anschlussnehmer (Errichter und/oder der zukünftige Anlagenbetreiber) zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden bzw. kann die Freigabe zum Netzparallelbetrieb durch den Netzbetreiber aus diesem Grund nicht erfolgen, so hat der Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu tragen. Etwaige Verzögerungen oder sonstige hieraus resultierende Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlussnehmers.